

## Revision der Gesetzestechnischen Richtlinien (GTR)

### Liste der **neuen Regeln** und einiger **formalisierter Regeln**

Grün: Regeln, die sich mit den neuen GTR inhaltlich ändern

Rot: In der Praxis bereits bestehende Regeln, die in den neuen GTR formalisiert wurden

Hinweise:

- Die Regeln aus den Merkblättern, die inhaltlich unverändert in die GTR integriert wurden, sind nicht aufgeführt.
- Die Unterscheidung zwischen **geänderten** und **formalisierten** Regeln ist keine exakte Wissenschaft.
- Die Liste führt eine sehr grosse Anzahl von Änderungen an, die teils nur für seltene Fälle relevant sind oder nur eine geringe Änderung bedeuten. Die etwas wichtigeren Punkte sind **fett** gedruckt. Die Punkte, die an der Weiterbildung besprochen werden sollen, sind grau hinterlegt und in einem separaten Dokument ausführlicher beschrieben.

4–7	Titel: Nennung des erlassenden Organs
8	Titel: Wann sind andere Bezeichnungen als «Gesetz» und «Verordnung» zulässig?
12	Kurztitel: Nennung des erlassenden Organs aufnehmen (z.B. Organzuteilungsverordnung EDI)
18	<b>Abkürzung des Erlasstitels: Generalisierung der Ausnahme von der Höchstlänge von 5 Buchstaben für Serien von Erlassen (z.B. GebV-XYZ, OV-EJPD)</b>
21	Klarstellung zum Datum des Erlasses: Es ist das Datum des Grunderlasses, nicht etwa das der letzten Änderung
22, 29 (betrifft nur den französisch en Text)	Staatsverträge und andere völkerrechtliche Texte werden im Ingress schweizerischer Erlasse auf Französisch neu immer mit «en exécution de» genannt (statt «en application de» oder «vu»). Keine Praxisänderung gibt es auf Deutsch («in Ausführung von») und auf Italienisch («in esecuzione di»).
28	<b>Ingress: Die Formel «gestützt auf das Gesetz ...» ohne Artikelangabe ist auch dann zulässig, wenn es im Gesetz gar keine Delegationsnorm hat (nicht nur bei zahlreichen Delegationsnormen wie in den alten GTR, Rz. 135)</b>
33	Eine Begriffsbestimmung, die nur einmal verwendet wird, kann direkt in der entsprechenden Bestimmung stehen.
35 und 154	Die Einführung einer Abkürzung/Kurzform/Kurzbezeichnung ist möglich, wenn sie zwei oder mehr Male verwendet wird (Flexibilisierung der Regel).

37–40	<b>Entsprechung von Ausdrücken</b>
44–52	«Aufhebung und Änderung <del>bisherigen Rechts</del> <u>anderer Erlasse</u> » «Abrogation et modification <del>du droit en vigueur</del> <u>d'autres actes</u> » «Abrogazione e modifica <del>del diritto vigente</del> <u>di altri atti normativi</u> »
49	Aufhebung von Erlassen: Angabe der AS-Fundstellen, die noch relevant sind, (plus evtl. BS) statt SR
54	<b>Koordinationsbestimmungen (Wie geht man in Botschaft und Entwurf mit einem allfälligen Koordinationsbedarf zwischen mehreren Parlamentsvorlagen um?)</b>
56–59	Verknüpftes Inkrafttreten: Leicht angepasste Formeln, präzisere Erklärungen zu den Anwendungsmöglichkeiten
– (ex 41)	Aufhebung der Möglichkeit, auf eine explizite Befristung in den Schlussbestimmungen zu verzichten, wenn sie sich aus dem Titel ergibt.
65–67	Anhänge: leichte Präzisierungen (Grafiken, Farben...)
75	Zweigeteilte Sachüberschriften (z.B.: «Art. 8 Wettbewerbsbehörde: Organisation»; «Art. 9 Wettbewerbsbehörde: Aufgaben»)
76	Inhaltsverzeichnis und Alphabetisches Register: Präzisierung der Zuständigkeiten
81	Randtitel in Sachüberschriften umwandeln: Umwandlung aufgrund einer Generalanweisung (wird durch das KAV ausgeführt) geht oft nicht
86	<b>Das logische Verhältnis zwischen Aufzählungsgliedern ist eine komplizierte Sache; «und» und «oder» sind kein Allheilmittel</b>
88	<b>Ein vollständiger Satz, der in einer Aufzählung ergänzt wird, wird nicht mit Punkt, sondern mit Strichpunkt abgegrenzt.</b>
91	<b>Strafbestimmungen werden sowohl im Kernstrafrecht als auch im Nebenstrafrecht nicht mehr mit unnummerierten Absätzen gegliedert (daher meistens zuerst Strafdrohung, dann Tatbestände).</b>
96–123	neue Struktur des Abschnitts (genauer: Titels) zur Verweisung; Klarstellungen zu diversen Einzelheiten (z.B. Rz. 104 Position des Fussnotenzeichens nicht in allen Amtssprachen gleich)
116–121	<b>Verweise auf Texte ausserhalb von AS/SR/ABI.; Fundstellen, Bezugsquellen</b>
115 und 120	einheitliche (leider den übrigen Regeln nicht entsprechende) Zitierweise für technische Normen, die bei der Schweizerischen Normen-Vereinigung (SNV)

	eingesehen und bezogen werden können.
121	<p>Fundstelle bei wiederholter Zitierung von Erlassen oder Bestimmungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Bei wiederholter Zitierung im selben Anhang kann man die Fundstelle nach Ermessen weglassen.</li> <li>– <b>Fundstellenangabe durch Verweis auf eine frühere Fussnote («Siehe Fussnote zu Art. XY»)</b></li> </ul>
134 und 135	<p><b>Werden EU-Rechtsakte mit (offiziellen oder inoffiziellen) Kurztiteln zitiert, so hängt man vor den Kurztitel immer das Kürzel «EU», auch wenn der Rechtsakt in seinem offiziellen Titel noch das Kürzel «EWG» oder «EG» trägt (am Beispiel der Richtlinie 2004/49/EG: «EU-Richtlinie über die Eisenbahnsicherheit» statt «EG-Richtlinie über die Eisenbahnsicherheit»)</b></p>
155 (vgl. 12)	Kürzel im Titel und Ingress von Verordnungen, die nicht vom Bundesrat erlassen werden
156	<p>Erlassformen der Bundesversammlung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Nachvollzug der verfassungsrechtlichen Änderungen</li> <li>– Neuausrichtung der Tabelle an der Systematik der Verfassung statt an der Unterscheidung rechtsetzend/nicht rechtsetzend</li> </ul>
164-170, 221–229	<p><b>Referendumsklauseln:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– <b>Nachvollzug der Änderungen des Parlamentsgesetzes und des Bundesgesetzes über die politischen Rechte in Bezug auf den bedingten oder unbedingten Rückzug einer Volksinitiative</b></li> <li>– <b>Je nach Amtssprache diverse kleinere Änderungen, um unnötige Variationen anzugleichen (sprachlich bedingte Unterschiede zwischen den Sprachfassungen bleiben bestehen). Beispiele:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>– <b>Alle Verweise auf Verfassungsbestimmungen stehen nun in allen Amtssprachen in Klammern, ohne Wiederholung des Verfassungstextes.</b></li> <li>– <b>Das obligatorische Referendum wird auf Deutsch immer mit der Formel «... wird Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet» ausgedrückt (früher teilweise «... untersteht der Abstimmung des Volkes und der Stände»).</b></li> </ul> </li> </ul>
171	Inkrafttretensklausel von Verordnungen der Bundesversammlung
173–186	<p>Inkraftsetzungsformeln für Bundesgesetze: Zahlreiche Formeln für Sondersituationen (Inkraftsetzung durch das Parlament selber, gestaffeltes Inkraftsetzen, Teilkraftsetzungen...)</p> <p>Hauptbotschaft: <b>Fast alle Fälle löst man am besten mit einer simplen Delegation an den Bundesrat</b> (Rz. 172: «Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.»). Alle anderen</p>

	Regeln sind nur bei mehr oder weniger seltenen Spezialfällen nötig, man sollte sie nur bei ausgewiesenem Bedarf anwenden.
219	<b>Wird ein Erlass (Gesetz oder Verfassungsänderung) in den Bundesbeschluss über die Genehmigung eines Staatsvertrags integriert, so steht er immer in einem Anhang.</b>
221–229	<b>Referendums Klauseln in Bundesbeschlüssen: s. Rz. 164-170</b>
237	«in Ausführung von» im Ingress von Verordnungen
247–269	Verwaltungsverordnungen: diverse kleinere Präzisierungen und Ergänzungen, z.B.: – 249 Anwendung der Regeln grundsätzlich auch auf andere BBl-Publikationen – 263 keine pauschale Empfehlung mehr, Verwaltungsverordnungen zu befristen.
274	Erlasse höherer Stufe ändern (Vereinheitlichung der Praxis): Man macht immer einen eigenständigen Änderungserlass und stellt die Änderungen nicht unter Änderung anderer Erlasse. Gestaltung wie normale Änderungserlasse, ausser: 1. Ingress, 2. bei der Änderung von Erlassen der Bundesversammlung: Titel
279–281	<b>Suspendierung und vorübergehende Änderung (relativ komplizierte Regeln). Hauptbotschaft: Wenn möglich auf diese Kniffe verzichten und stattdessen zuerst ändern/aufheben und später wieder zurückändern/neu erlassen.</b>
294	<b>Änderung des Erlassstitels: immer alle Elemente (Titel, Kurztitel, Abkürzung) abdrucken. Abschaffung der Formulierungen wie «Einfügen eines Kurztitels»</b>
295	Änderung des Ingresses: Immer den ganzen Ingress abdrucken, aber ohne Rahmensatz und ohne Materialien.
296	Verschiebung der Regelungszuständigkeit in einem bestimmten Bereich: Man muss den Titel und den Ingress anpassen
297	Hinzufügen von Anhängen: Leichte Anpassung der Formeln im Deutschen und im Italienischen (vgl. in den alten GTR Rz. 47)
298	Änderung eines Anhangs: Immer Titel wiedergeben
299	Anhänge umnummerieren
302	<b>Inkrafttretensformel für Verordnungen: «Diese <u>Verordnung</u> <del>Änderung</del> tritt am ... in Kraft.» (analog zur unveränderten Regelung bei den Gesetzen)</b>
307–313	Gestaltung und Kennzeichnung neuer Bestimmungen: – «(neu)» in Entwürfen von Erlassen der Bundesversammlung entfällt; – neuen Artikel zwischen 65 und 65a einschieben (Rz. 309);

	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Einfügung von Artikeln am Ende oder am Anfang einer Gliederungseinheit (Rz. 310);</li> <li>– Gliederungstitel nach (nicht nur vor) Art. ... (Rz. 311);</li> <li>– Einfügen einer Fussnote (Rz. 313)</li> </ul>
<b>317</b> (vgl. 324)	<b>Wiedergabe einzelner Sätze ist nur noch bei Erlassen der Bundesversammlung zulässig.</b>
323	Verweise in der Sachüberschrift ändern
324 (vgl. 317)	Ausnahme für Erlasse der Bundesversammlung: Auch wenn wesentliche Teile eines Artikels geändert werden, kann man nur den geänderten Teil wiedergeben.
325	Wiedergabe der Anweisung «Gliederungstitel vor/nach ...» auch bei Änderung aller Artikel der Gliederungseinheit (vgl. GTR 2003 Rz. 186)
327	Generalanweisungen: Vereinfachte und über die Sprachfassungen hinweg vereinheitlichte Formel.
331 und 332	formlose Anpassungen durch die BK
<b>339</b>	<b>Sammelanweisung für die Aufhebung mehrerer Bestimmungen</b>
349	Struktur eines Aufhebungserlasses mit Übergangsbestimmungen (Ziffern statt Artikel; Erklärungen zur Publikation in der SR)
<b>350</b>	<b>Anpassung des Ingresses von Bundesgesetzen, die noch die alte Bundesverfassung anrufen (nicht mehr nur Fussnoten mit den neuen Bestimmungen einfügen)</b>
355–358	Anpassung des ganzen Texts der allgemeinverbindlichen Bundesbeschlüsse, nicht nur des Titels (Ausnahme für die Schlussbestimmungen)

*Chr. Müller ChF / Christoph Bloch BJ, Dezember 2013*